

Allgemeine Geschäftsbedingungen der noventum consulting GmbH

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge über Leistungen, die noventum consulting GmbH (nachfolgend: noventum) mit dem Auftraggeber schließt. Sofern nicht anderweitig vereinbart, finden diese AGB auch auf alle zukünftigen Verträge mit dem Auftraggeber Anwendung.

Teil 1: Besondere Bedingungen Beratung

1. Anwendungsbereich

Die Besonderen Bedingungen Beratung gelten für alle Beratungsleistungen von noventum, sofern in einzelnen Verträgen nichts Abweichendes geregelt ist.

Soweit noventum im Rahmen der Beratungsverträge im Einzelfall mit der Erstellung, Modifikation, Erweiterung, Installation und Einrichtung von Software sowie vergleichbaren IT-Leistungen beauftragt wird, gelten insoweit die Besonderen Bedingungen IT-Leistungen gemäß Teil 2 dieser Geschäftsbedingungen.

2. Durchführung der Beratung

noventum wird die Leistungen im Rahmen des schriftlich oder in Textform (z.B. E-Mail) vereinbarten Zeitraumes nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung durch qualifizierte Mitarbeiter erbringen. noventum ist auch berechtigt, in geeigneten Fällen qualifizierte Subunternehmer einzusetzen. noventum führt alle Arbeiten mit größter Sorgfalt und stets auf die individuelle Situation und Bedürfnisse des Auftraggebers bezogen durch. Die Auswahl der Mitarbeiter, die diese Leistungen erbringen, bleibt noventum vorbehalten.

Die Leistungen werden in dem Maße, wie es für die ordnungsgemäße Erledigung erforderlich ist, beim Auftraggeber erbracht, im Übrigen bei noventum.

Soweit einzelvertraglich nichts Abweichendes vereinbart ist, erbringt noventum ihre Beratungsleistungen während ihrer üblichen Geschäftszeiten, derzeit Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

3. Storno von Beratungsterminen

Verträge zu Beratungsleistungen können im Falle einer verbindlichen Terminvereinbarung vom Auftraggeber bis zu 7 Kalendertage vor Beratungsbeginn kostenfrei schriftlich oder in Textform storniert werden, soweit im Einzelvertrag nichts Anderweitiges geregelt ist. Im Falle einer Stornierung, die nach diesem Zeitpunkt - jedoch spätestens 1 Tag vor dem vereinbarten Beratungsbeginn eintritt - werden 50% der vereinbarten Vergütung berechnet. Bei einer Stornierung nach diesem Zeitpunkt oder bei Nichtteilnahme werden 100% der Vergütung berechnet. Der Auftraggeber ist in jedem Falle berechtigt nachzuweisen, dass durch eine Stornierung kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

4. Einsatz von Mitarbeitern beim Auftraggeber

Sollten zur Erbringung der Leistungen vorübergehend Mitarbeiter von noventum im Betrieb des Auftraggebers tätig werden, sind diese Mitarbeiter Weisungen des Auftraggebers im Hinblick auf Zeit, Art und Weise der Durchführung der Leistung nicht unterworfen. Es gelten für diese Mitarbeiter lediglich die Hausordnung des Auftraggebers sowie dessen Anweisungen zur Betriebssicherheit.

Die Durchführung der Leistungen wird jeweils von einem von noventum zu benennenden Projektleiter koordiniert, der alleiniger Ansprechpartner des Auftraggebers für alle Fragen der Leistungserbringung und -ausführung ist und diesbezüglich Weisungen des Auftraggebers entgegennimmt und umsetzt.

5. Mitwirkung des Auftraggebers

5.1 Der Auftraggeber unterstützt noventum bei den vereinbarungsgemäß zu erbringenden Leistungen. Dabei schafft der Auftraggeber unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebsphäre, die zur ordnungsgemäßen Erbringung der Beratungsleistung erforderlich sind. Insbesondere wird der Auftraggeber

- soweit erforderlich Arbeitsräume für die Mitarbeiter von noventum einschließlich der erforderlichen Arbeitsmittel sowie aller erforderlichen Berechtigungen (z.B. Zugangskarten zu Räumen, Systemen nebst etwa erforderlicher Benutzerkennungen und Passwörtern) je nach Bedarf und in ausreichendem Umfang zur Verfügung stellen,

- einen kompetenten Ansprechpartner benennen, der den Mitarbeitern von noventum für Informationen und Fragen etc. während der vereinbarten Arbeitszeit zur Verfügung steht; dieser Ansprechpartner ist auch ermächtigt, Erklärungen abzugeben, die im Rahmen der Fortführung des Auftrages als Zwischenentscheidung notwendig sind.

5.2 Der Auftraggeber wird auftretende Störungen, z.B. den Ablauf von Systemausfällen, nachvollziehbar beschreiben. Unterbleibt eine für noventum nachvollziehbare Beschreibung, wird noventum den Auftraggeber auf die Unzulänglichkeit der Störungsbeschreibung hinweisen. Kann der Auftraggeber eine genauere Störungsbeschreibung nicht geben, ist noventum zur Nachberechnung der zusätzlichen Störungsdiagnosekosten auf der Grundlage der aktuellen Preisliste der noventum berechtigt.

5.3 Die Erbringung der Mitwirkungspflichten ist grundsätzlich vertragliche Hauptpflicht des Auftraggebers. Die ordnungsgemäße Leistungserbringung durch noventum setzt die gemäß Projektzeitplan rechtzeitige und qualifizierte Erbringung der definierten Mitwirkungspflichten durch den Auftraggeber zwingend voraus. noventum wird durch den Projektverantwortlichen auf Verzögerungen der Mitwirkungspflichten hinweisen und deren Einhaltung schriftlich oder in Textform anmahnen.

5.4 Verzögerungen, die auf die nicht rechtzeitige Erbringung der Mitwirkungspflichten durch den Auftraggeber zurückzuführen sind oder die nicht von noventum oder noventums Erfüllungsgehilfen zu vertreten sind, gehen in keinem Fall zu Lasten von noventum.

6. Termine

Kommt noventum mit dem Abschluss der vereinbarten Leistungen in Verzug, beschränken sich etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen verspäteter Leistung für die Zeit des Verzuges je vollendeter Woche auf 0,5 %, maximal jedoch auf 5 % des betreffenden ausstehenden Auftragswertes. Eine weitergehende Haftung übernimmt noventum im Fall des Verzuges nicht, soweit nicht in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit sowie auf Grund gesetzlicher Vorschriften zwingend haftet wird.

Teil 2: Besondere Bedingungen IT-Leistungen

1. Anwendungsbereich

Diese Besonderen Bedingungen IT-Leistungen gelten für alle Verträge über die Erstellung, Modifikation, Erweiterung, Installation und Einrichtung von Software sowie vergleichbaren IT-Leistungen von noventum, im Folgenden „IT-Leistungen“ genannt. Sie gelten insbesondere auch, wenn und soweit noventum im Zusammenhang mit Beratungsverträgen im Einzelfall mit IT-Werkleistungen beauftragt wird.

2. Vertragsgegenstand/Leistungsumfang

2.1 noventum wird die IT-Leistungen nach dem Stand der Technik sowie den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung erbringen.

noventum führt alle Arbeiten mit größter Sorgfalt und stets auf die individuelle Situation und Bedürfnisse des Auftraggebers bezogen durch. Die Auswahl qualifizierter Mitarbeiter, die diese Leistungen erbringen, bleibt noventum vorbehalten. noventum ist auch berechtigt, in geeigneten Fällen qualifizierte Subunternehmer einzusetzen.

2.2 Eine etwaige Dokumentation zur Software wird grundsätzlich in elektronischer Form geliefert.

2.3 Soweit nach der vertraglichen Aufgabenstellung erforderlich, wird noventum mit Unterstützung des Auftraggebers gegen gesonderte Vergütung ein Pflichtenheft erstellen, welches Zielsetzung, Zusammensetzung der organisatorischen Kenngrößen (Arbeitsumfang, Mengengerüst) sowie funktionelle Anforderungen an Hard- und Software enthält.

2.4 Soweit sich die Einzelanforderungen an die Software noch nicht aus der vertraglichen Aufgabenstellung ergeben, wird noventum diese mit Unterstützung des Auftraggebers in einem Feinkonzept darstellen und dieses dem Auftraggeber zur Genehmigung vorlegen. Der Auftraggeber wird es innerhalb von 14 Tagen schriftlich oder in Textform genehmigen. Das Feinkonzept ist verbindliche Vorgabe für die weitere Arbeit.

2.5 Inhalt und Umfang der zu erbringenden IT-Leistungen einschließlich Pflichtenheft und Feinkonzept ergeben sich ausschließlich aus den schriftlichen Vereinbarungen. Öffentliche Äußerungen eines Herstellers, eines Kooperationspartners, deren Gehilfen oder von noventum werden nur Bestandteil der vertraglich zu erbringenden Leistung, wenn in Vereinbarungen in Schrift- oder Textform ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

3. Mitwirkungspflichten/Kündigung

3.1 Der Auftraggeber unterstützt noventum bei den vereinbarungsgemäß zu erbringenden Leistungen. Dabei schafft der Auftraggeber unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre, die zur ordnungsgemäßen Erbringung der IT-Leistungen erforderlich sind. Insbesondere wird der Auftraggeber erforderliche Arbeitsräume für die Mitarbeiter von noventum einschließlich der erforderlichen Arbeitsmittel sowie aller erforderlichen Berechtigungen (z.B. Zugangskarten zu Räumen, Systemen nebst etwa erforderlicher Benutzerkennungen und Passwörtern) je nach Bedarf und in ausreichendem Umfang zur Verfügung stellen, einen kompetenten Ansprechpartner benennen, der den Mitarbeitern von noventum für Informationen und Fragen etc. während der

vereinbarten Arbeitszeit zur Verfügung steht. Dieser Ansprechpartner ist vom Auftraggeber zur Abgabe rechtlich bindender Erklärungen zu ermächtigen, die im Rahmen der Durchführung des Auftrages notwendig sind. Ferner wird der Auftraggeber unentgeltlich etwa erforderliche Systemkapazitäten sowie etwa erforderliche Mitarbeiter zur Entwicklung und zum Testen der Software bereitstellen.

3.2 Die Erbringung dieser Mitwirkungspflichten ist grundsätzlich vertragliche Hauptpflicht des Auftraggebers. Die ordnungsgemäße Leistungserbringung durch noventum setzt die gemäß Projektzeitplan rechtzeitige und qualifizierte Erbringung der definierten Mitwirkungspflichten durch den Auftraggeber zwingend voraus. noventum wird durch den Projektverantwortlichen auf Verzögerungen der Mitwirkungspflichten hinweisen und deren Einhaltung schriftlich anmahnen.

3.3 Unterlässt der Auftraggeber eine ihm obliegende Mitwirkung trotz Mahnung und Fristsetzung, so ist noventum zur fristlosen Kündigung berechtigt. Unabhängig von der Geltendmachung dieses Kündigungsrechtes hat noventum Anspruch auf Ersatz des durch die unterlassene Mitwirkung entstandenen Schadens bzw. der Mehraufwendungen.

3.4 Im Übrigen gehen Verzögerungen der IT-Leistungen, die auf die verspätete Mitwirkung des Auftraggebers zurückzuführen sind oder die nicht von noventum oder noventums Erfüllungsgehilfen zu vertreten sind, in keinem Fall zu Lasten von noventum.

3.5 Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass spätestens zum Zeitpunkt der Programmübergabe und/oder Installation der Software sachkundiges Personal für den Einsatz der Software zur Verfügung steht.

4. Leistungsänderungen

4.1 Will der Auftraggeber seine Anforderungen ändern, wird noventum dem zustimmen, soweit es für noventum insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Terminplanung zumutbar ist. Änderungen sind schriftlich zu vereinbaren.

4.2 Soweit sich die Realisierung eines Änderungswunsches auf die Vertragsbedingungen auswirkt, kann noventum eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere die Erhöhung der Vergütung bzw. die Verschiebung der Termine verlangen.

4.3 Der Auftraggeber wird auf Verlangen von noventum den Änderungswunsch bis zu dem Grad detaillieren, in dem die Aufgabenstellung im Vertrag bereits für andere Leistungen detailliert ist. noventum wird diese Aufgabe auf Wunsch des Auftraggebers gegen Vergütung nach Aufwand übernehmen.

4.4 noventum ist berechtigt, Mehraufwand, der sich aus den vom Auftraggeber gewünschten Leistungsänderungen ergibt, unverzüglich geltend zu machen.

5. Termine

5.1 Kommt noventum mit der Leistungserbringung in Verzug, beschränken sich etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen verspäteter Leistung für die Zeit des Verzuges je vollendeter Woche auf 0,5 %, maximal jedoch auf 5 % des betreffenden ausstehenden Auftragswertes. Eine weitergehende Haftung übernimmt noventum im Fall des Verzuges nicht, soweit nicht in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit sowie auf Grund gesetzlicher Vorschriften zwingend gehaftet wird.

5.2 Im Falle der Kündigung des Auftraggebers nach § 648 BGB ist noventum berechtigt, die vereinbarte Vergütung für die erbrachte Leistung vollständig, im Übrigen für noch nicht erbrachte Leistung abzüglich einer Pauschale in Höhe von 25 % der vereinbarten ausstehenden Vergütung für ersparte Aufwendungen und/oder Erwerb auf Grund anderweitiger Verwendung der Arbeitskraft zu verlangen. Der ausstehenden Vergütung steht ein vereinbarter voraussichtlicher Aufwand gleich. Dem Auftraggeber verbleibt die Möglichkeit des Nachweises, dass die Summe ersparter Aufwendung und/oder des Erwerbs auf Grund anderweitiger Verwendung der Arbeitskraft oder dessen böswillige Unterlassung die Aufwendungspauschale übersteigt.

6. Rechte an der Software

6.1 Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, räumt noventum dem Auftraggeber an der von ihr erstellten Software ein einfaches, zeitlich nicht begrenztes Nutzungsrecht ein. Dieses Recht ist aufschiebend bedingt dadurch, dass der Auftraggeber seine Verpflichtungen gegenüber noventum in vollem Umfang erfüllt hat.

6.2 Vorstehendes gilt nicht für Fälle, in denen noventum die Software auf Grund von Lizenzverträgen des Auftraggebers mit Dritten zur Verfügung stellt.

7. Abnahme

7.1 Ist vereinbart, dass noventum die Software installiert und/oder anpasst, so wird noventum den Auftraggeber über die erfolgte Installation/Anpassung schriftlich oder in Textform informieren und zur Abnahme auffordern (Abnahmeaufforderung). Der Auftraggeber wird die IT-Leistungen nach Installation und/oder Anpassung vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen unverzüglich auf die vertragswesentlichen Funktionen hin überprüfen und bei Vertragsgemäßheit deren Abnahme schriftlich oder in Textform innerhalb von 2 Wochen ab Zugang der Abnahmeaufforderung erklären. Vorstehendes gilt entsprechend für die Abnahme von Teilleistungen.

7.2 Ist die Abnahme nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist erklärt, so wird noventum dem Auftraggeber eine angemessene Nachfrist zur Abgabe einer ausdrücklichen Abnahmeerklärung setzen. Nach Ablauf der Frist gilt die Leistung als abgenommen, wenn die Nutzbarkeit der Software zu diesem Zeitpunkt nicht wegen gemeldeter Fehler erheblich eingeschränkt ist (Abnahmefiktion). noventum wird den Auftraggeber auf vorstehende Abnahmefiktion in der Abnahmeaufforderung hinweisen.

8. Mängelansprüche

8.1 Für Mängelansprüche des Auftraggebers gelten die gesetzlichen Vorschriften gemäß §§ 633 ff. BGB vorbehaltlich nachfolgender Absätze.

8.2 Der Anspruch auf Nacherfüllung setzt voraus, dass ein Fehler reproduzierbar oder durch maschinell erzeugte Ausgaben darstellbar ist. Der Auftraggeber hat den Fehler unverzüglich schriftlich in nachvollziehbarer Weise zu melden. Soweit von noventum Formulare zur Fehlerbeschreibung zur Verfügung gestellt worden sind, sind diese zu verwenden.

8.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, noventum nach besten Kräften zu unterstützen. noventum wird den Fehler in angemessener Frist beseitigen.

8.4 noventum ist berechtigt, nach ihrer Wahl den Fehler durch schriftliche oder maschinenlesbare Korrekturmaßnahmen, soweit dem Auftraggeber zumutbar auch durch Umgehungsmaßnahmen (Workarounds) zu beseitigen. Sie ist ferner berechtigt, die Korrektur durch Installation einer verbesserten Version eines Programms (Update) vorzunehmen. noventum ist berechtigt, Fehleranalysen und -korrekturen mittels Datenfernübertragung (DFÜ) vorzunehmen, sofern wechselseitig die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung stehen und der Auftraggeber die DFÜ-Verbindung unter Beachtung der Grundsätze des Datenschutzes und der Informationssicherheit herstellt.

8.5 Der Auftraggeber kann eine angemessene Frist für die Beseitigung von Fehlern setzen. Der Auftraggeber ist zur Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Mängelrechte erst berechtigt, wenn die Fehlerbeseitigung zweimal fehlgeschlagen ist.

8.6 Werden Teilleistungen entsprechend der vertraglichen Vereinbarung abgenommen, beginnt die Verjährung der Mängelansprüche mit dem Tag der Teilabnahme. Der Anspruch auf Nacherfüllung, Selbstvornahme, Rücktritt und Minderung, Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen verjährt in einem Jahr ab der Abnahme.

8.7 Mängelansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber das Programm (Quellcode oder Objektcode) ändert oder in dieses in sonstiger Weise (z.B. durch Änderung der Konfiguration) eingreift, es sei denn, dass der Eingriff für den Fehler erkennbar nicht ursächlich ist.

Teil 3: Allgemeine Bedingungen

Die Allgemeinen Bedingungen gelten für alle Verträge der noventum mit ihren Auftraggebern, sofern die Besonderen Bedingungen Beratungen (Teil 1) und Besonderen Bedingungen IT-Leistungen (Teil 2) keine besonderen, den allgemeinen Bedingungen vorrangige Regelungen treffen.

1. Rechte an Arbeitsergebnissen

Soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart wird, räumt noventum dem Auftraggeber an Arbeitsergebnissen, die im Rahmen der Erfüllung des Vertrages erstellt werden, ein einfaches, zeitlich nicht begrenztes Nutzungsrecht ein. Dieses Recht ist aufschiebend bedingt dadurch, dass der Auftraggeber seine Verpflichtungen gegenüber noventum in vollem Umfang erfüllt.

2. Vergütung/Zahlungsbedingungen

2.1 Ist die Vergütung vertraglich nicht gesondert vereinbart, so gilt die Vergütung nach der aktuellen Preisliste der noventum als vereinbart.

2.2 Die Vergütung ist netto (ohne Abzug) sofort nach Rechnungszugang zur Zahlung fällig. Jeglicher Abzug von der Rechnung bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

3. Preisanpassungen

3.1 noventum kann die vereinbarte Vergütung für wiederkehrende Leistungen jeweils mit einer Ankündigungsfrist von zwei Monaten mit Wirkung zum Beginn einer Verlängerungszeit durch Anpassungserklärung in Schrift oder Textform gegenüber dem Auftraggeber nach noventums Ermessen unter Beachtung nachfolgend beschriebener Voraussetzungen ändern:

3.2. noventum darf die Vergütung höchstens in dem Umfang ändern, in dem sich der nachfolgend unter 3.3. genannte Index geändert hat (Preisänderungsrahmen). Bei erstmaliger Anpassung der Vergütung ist für den Preisänderungsrahmen die Indexänderung zwischen bei Vertragsschluss veröffentlichten Indexstand und dem im Zeitpunkt der Anpassungserklärung zuletzt veröffentlichten Indexstand maßgeblich. Bei weiteren Vergütungsanpassungen ist die Indexentwicklung zwischen dem im Zeitpunkt der vorangehenden Anpassungserklärung zuletzt veröffentlichten Indexstand und dem im Zeitpunkt der neuen Anpassungserklärung zuletzt veröffentlichten Indexstand maßgeblich.

3.3. Für die Ermittlung des Preisänderungsrahmens ist der Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer in Deutschland für den Wirtschaftszweig Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie (derzeit in Quartalszahlen veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in Fachserie 16, Reihe 2.2, Gruppe J62) zugrunde zu legen. Sollte dieser Index nicht mehr veröffentlicht werden, ist für die Ermittlung des Preisänderungsrahmens derjenige vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index maßgeblich, der die Entwicklung der den vorstehend bezeichneten Index am ehesten abbildet.

3.4. Kündigt der Auftraggeber nicht spätestens einen Monat vor Ablauf der vorhergehenden Vertragslaufzeit zu deren Ablauf (Sonderkündigungsrecht), gilt die geänderte Vergütung bei automatischer Verlängerung des Vertrags für den Verlängerungszeitraum als vereinbart. Hierauf weist noventum in der Anpassungserklärung hin.

3.5. Bei einer Reduzierung des Änderungspreisrahmens kann der Auftraggeber nach Maßgabe vorstehender Absätze eine entsprechende Herabsetzung der Vergütung verlangen.

4. Haftung

4.1 noventum haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, bei arglistig verschwiegenen Mängeln, in Fällen der Garantie für die Beschaffenheit eines Werkes sowie in den Fällen, in denen eine vertragswesentliche Pflicht betroffen ist oder nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden zwingend gehaftet wird.

4.2 Im Übrigen haftet noventum nur, soweit noventum fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt. Vertragswesentliche Pflichten sind dabei solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweils andere Vertragspartei vertrauen durfte. In diesen Fällen ist die Ersatzpflicht auf solche typischen Schäden begrenzt, die für noventum zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder einer gleichwertigen Übereinkunft im Rahmen der Vertragsdurchführung vernünftigerweise voraussehbar waren.

4.3 Vorbehaltlich der Ziffer 4.1 haftet noventum für die fahrlässige Vernichtung von Daten nur, wenn der Auftraggeber sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Die Haftung von noventum beschränkt sich für diesen Fall auf den Wiederherstellungsaufwand.

4.4 Im Übrigen ist der Ersatz von reinen Vermögensschäden, z. B. Produktionsausfall und entgangenem Gewinn, durch die allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben, etwa in den Fällen der Unverhältnismäßigkeit zwischen Höhe der Vergütung und Schadenhöhe begrenzt. Eine weitergehende Haftung übernimmt noventum nicht. 4.5 Die Haftungsansprüche verjähren in einem Jahr ab dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber von den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit Kenntnis erlangen musste.

346 Die Haftungsansprüche verjähren unabhängig vom Entstehen und ihrer Kenntnis spätestens zwei Jahre nach Beendigung des Vertrages.

4.7. Absätze 4.5 und 4.6 gelten nicht, sofern die Garantie für die Beschaffenheit eines Werkes übernommen wurde oder zwingende Vorschriften, insbesondere des Produkthaftungsgesetzes entgegenstehen.

5. Aufrechnung, Zurückbehaltung

5.1 Beruhen Gegenansprüche nicht auf dem gleichen Vertragsverhältnis, so stehen dem Auftraggeber Aufrechnungsrechte nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von noventum anerkannt sind.

5.2 Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

6. Geheimhaltung/Datenschutz

6.1 Beide Parteien sind verpflichtet, alle Informationen und Unterlagen der anderen Partei, die ihr in Zusammenhang mit der Erfüllung dieser Vereinbarung zugänglich werden, nicht an Dritte weiterzugeben oder in sonstiger

Weise Dritten zugänglich zu machen. Jede Partei hat die hierzu erforderlichen Vorkehrungen in ihrer Betriebs-sphäre zu treffen, welche die Einhaltung der vorstehen-den Verpflichtungen sicherstellen. Diese Verpflichtungen gelten insoweit und solange, bis die genannten Informati-onen bzw. Unterlagen ohne Zutun der zur Geheimhaltung verpflichteten Partei nachweislich allgemein bekannt sind.

6.2 noventum ist befugt, im Rahmen der Zweckbestim-mung des Auftrages die ihr anvertrauten personenbezo-genen Daten unter Beachtung der gesetzlichen Vorschrif-ten über den Datenschutz, insbesondere DSGVO und BDSG, zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu las-sen. Soweit erforderlich wird noventum mit dem Auftrag-geber, im Falle des Einsatzes von Subunternehmern auch mit diesen eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung ab-schließen. Im Übrigen bedarf eine Weitergabe erlangter Informationen oder Unterlagen an Dritte oder das Zu-gänglichmachen in sonstiger Weise der schriftlichen Ein-willigung der jeweils anderen Partei.

6.3 Die Parteien werden alle von ihr zur Durchführung des Auftrags eingesetzten Personen schriftlich auf die Einhal-tung der vorgenannten Absätze verpflichtet.

6.4 Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Ideen, Konzeptionen, Know-how und Techniken, die sich auf Softwareerstellung beziehen sowie für Daten, die noventum bereits bekannt sind oder außerhalb dieses Vertrages bekannt waren.

6.5 noventum darf den Namen des Auftraggebers in ihre Referenzliste aufnehmen. Alle anderen Hinweise auf den Auftraggeber als Kunden werden vorab mit ihm abgespro-chen.

7. Laufzeit und Kündigung

Soweit nicht in einem Rahmenvertrag oder im jeweiligen Einzelvertrag anderweitig vereinbart, haben der Verträge über Dauerschuldverhältnisse oder wiederkehrende Lei-stungen eine Mindestlaufzeit von 24 (in Worten: „vierund-zwanzig“) Monaten, beginnend mit dem Zeitpunkt der Unterzeichnung des jeweiligen Vertrags. Der jeweilige Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Mindestvertragslaufzeit jeweils schriftlich ordentlich gekündigt werden. Ansonsten ver-längert sich der Vertrag automatisch jeweils um weitere zwölf Monate und kann unter Einhaltung der vorbezeich-neten Kündigungsfrist von drei Monaten zum jeweiligen Ende der Verlängerungszeit von jeder Partei schriftlich ge-kündigt werden.

8. Sonstiges

8.1 Die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Rechte dürfen vom Auftraggeber nur nach vorheriger schriftli-cher Zustimmung durch noventum abgetreten werden.

8.2 Kündigungserklärungen, Rücktrittserklärungen, Wi-derruf sowie sonstige einseitige, empfangsbedürftige und rechtsgestaltende Willenserklärungen bedürfen in jedem Fall zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

8.2 Abweichende, widersprechende oder ergänzende Be-dingungen bedürfen der ausdrücklichen, schriftlichen Zu-stimmung von noventum.

8.3 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Aus-schluss des UN-Kaufrechts.

8.4 Gerichtsstand für alle vertraglichen und mit dem ab-geschlossenen Vertrag in Zusammenhang stehenden An-sprüche ist Münster, sofern der Auftraggeber Kaufmann

ist. noventum ist daneben berechtigt, Ansprüche bei dem für den Sitz des Auftraggebers zuständigen Gericht gel-tend zu machen.